

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 17

341

29. Mai 2015

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Empfohlenes Opfer am Sonntag Trinitatis,</i> 31. Mai 2015	341	<i>Empfohlenes Opfer am Pfingstfest,</i> 24. Mai 2015	342
<i>Änderung der Satzung des Kirchenbezirksver-</i> <i>bandes Evang. Tagungsstätte Löwenstein</i>	341	<i>Dienstnachrichten</i>	343
<i>Berufung in das Amt des Diakons</i> <i>oder der Diakonin</i>	342	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	343

Empfohlenes Opfer am Sonntag Trinitatis, 31. Mai 2015

Erllass des Oberkirchenrats
vom 31. März 2015 AZ 81.51 Nr. V 04

„In dieser Woche am Mittwoch wird in Stuttgart der 35. Deutschen Evangelischen Kirchentag eröffnet.

Wir freuen uns darauf, in der Region Stuttgart Kirchentagsgäste aus ganz Deutschland und der Ökumene zu empfangen und zusammen mit ihnen zu feiern und zu singen, zu beten und zu streiten, in der großen Gemeinschaft miteinander zu sein, „... damit wir klug werden.“ (Ps 90,12). „Klug werden“, heißt ja im Zusammenhang des Psalms, die eigenen Begrenztheiten erkennen und von Gott die Weisheit für eine lebensfördernde Haltung zu erbitten.

Gute Gastgeberschaft hat ihren Preis. Daher bitte ich Sie um Ihr Opfer für den Stuttgarter Kirchentag 2015.

Durch Ihren Beitrag tragen Sie dazu bei, dass dieser Kirchentag in Stuttgart ein fröhliches Fest und ein Markenzeichen evangelischen Lebens in Württemberg wird.“

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evang. Tagungsstätte Löwenstein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. April 2015
AZ 56.14-1/0 Nr. 68.32-01-03-V03

Die Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverbandes Evang. Tagungsstätte Löwenstein hat in ihrer Sitzung am 14. November 2014 die folgenden Änderungen der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzungsänderungen wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. April 2015 genehmigt und werden gemäß §§ 6 Absatz 2, 3 Absatz 3 Satz 1 Kirchliches Verbands-gesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Artikel 1

Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evang. Tagungsstätte Löwenstein

Die Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evang. Tagungsstätte Löwenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (Abl. 64 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 (3), Verbands-gesetz,“ durch die Angabe „§ 4

Absatz 6 Satz 4 Kirchliches Verbandsgesetz“ ersetzt.

- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Dem Vorstand gehören neben den in Absatz 1 genannten Mitgliedern noch vier weitere stimmberechtigte Mitglieder an. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass möglichst alle Verbandsmitglieder vertreten sind.“
- c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „Die/der Mitarbeiter/in, die/der die Stelle der „Hotelleitung“ innehat und der/die Leiter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn oder der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg nehmen beratend an den Sitzungen teil, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.“
- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „- Er stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf.“ gestrichen.

2. In § 9 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sie wird von den Verbandsmitgliedern bis einschließlich für das Jahr 2015 nach dem auf den 31. Dezember des zweitvorangegangenen Kalenderjahres festgestellten Verhältnis der Gemeindegliederzahlen erhoben. Ab 2016 erfolgt die Verteilung auf die Verbandsmitglieder auf Basis der Anteile, die die Verbandsmitglieder 2015 zu tragen hatten. Ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr Veränderungen in der Höhe der Verbandsumlage (Erhöhung oder Reduzierung), werden die einzelnen Verbandsmitglieder damit in dem Verhältnis be- oder entlastet, das sich aus der Veränderung der Umlage zur tatsächlichen Veränderung der ihnen zustehenden Kirchensteuerzuweisung im Vergleich zum Vorjahr ergibt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. April 2015 AZ 59.0-1/1 Nr. V27

Die nachstehend aufgeführte Person wurde im Gottesdienst am **4. April 2015** in Ludwigsburg vom Direktor der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrer Grau, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin berufen:

Die hier veröffentlichten Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

R u p p

Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 24. Mai 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 26. März 2015
AZ 52.13-8 Nr. 77.34-01-16-V01

Nach dem Kollektenplan 2015 ist das empfohlene Opfer am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, für aktuelle Notstände bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

An Pfingsten nehmen wir in besonderer Weise die Verbundenheit der weltweiten Kirche Jesu Christi wahr. Und das nicht nur in Freude, sondern auch in Leid. Bei Paulus im ersten Korintherbrief heißt es „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ (1. Korinther 12,26a). Weil wir dadurch auch Verantwortung für unsere Geschwister im Süden dieser Welt übernehmen, wollen wir als Landeskirche helfen, wenn Menschen in Notlagen geraten – sei es durch Naturkatastrophen, wirtschaftliche Krisen, politische oder religiöse Konflikte, Krankheit oder Krieg.

So kam das Pfingstopfer des vergangenen Jahres unter anderem Flüchtlingen im Sudan und der Ebola-Hilfe in Liberia zugute. Auch Ihr heutiges Opfer geht an notleidende Menschen in den Katastrophengebieten dieser Welt.

Gott segne Geber und Gaben.

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

B. Folgende gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommenen Richtlinien werden hiermit veröffentlicht:

Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 21. November 2014

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen und Praktikanten,
- a) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten
- aa) zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten
- oder
- bb) begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat,
- b) die ein Pflichtpraktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten müssen in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert sein. Das ist nur dann der Fall, wenn die Praktikantin/der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.
- (3) Diese Richtlinien gelten nicht für Praktikantinnen/Praktikanten,
- a) auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
- b) die als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes zur Regelung eines

allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz – MiLoG) gelten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG),

- c) die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z.B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten.

2 Vergütung

2.1 Grundsätze

Die nachfolgenden Höchstbeträge gelten für vollbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten. Für teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten gilt § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

2.2 Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen

2.2.1 Begriffsbestimmung

Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG oder um ein Arbeitsverhältnis handelt. Das Praktikum darf jedoch nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses sein (Praktikantinnen und Praktikanten als Schülerin/Schüler bzw. Studierende von allgemeinbildenden Schulen, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

2.2.2 Höhe der Vergütung

Nach § 26 i.V.m. § 17 BBiG besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei den nachfolgend aufgeführten Praktika wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das BBiG fallenden Praktika kann die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festgelegt werden.

2.2.2.1 Vorpraktika

Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert werden, oder solche, die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müsse, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) vor vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 400 Euro monatlich,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 450 Euro monatlich,
- c) höchstens das jeweilige Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

2.2.2.2 Berufspraktika

2.2.2.2.1 Berufspraktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers, der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters und der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

- a) für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers,
- b) für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,

- c) für den Beruf der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiter

ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers

nach dem TVPöD in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

2.2.2.2.2 Berufspraktikantinnen und Praktikanten der Pharmazie und der Lebensmittelchemie

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können

- a) in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 1.900 Euro monatlich,
- b) ab dem siebten Monat der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 2.100 Euro monatlich

erhalten.

2.2.3 Fortzahlung der Vergütung

2.2.3.1 Urlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. ggf. nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes unter Fortzahlung der Vergütung nach Ziffer 2.2.

2.2.3.2 Sonstige Fälle

Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

2.3 Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen

2.3.1 Begriffsbestimmung

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fach-

hochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen/Schüler von allgemeinbildenden Schulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherinnen/Erzieher, Kinderpflegerin/Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

2.3.2 Höhe der Vergütung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Von der Zahlung einer Vergütung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der Praktikantinnen und Praktikanten besteht. Mit Rücksicht auf die jeweilige Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, kann während des Praktikums folgende Vergütung gezahlt werden:

- a) Erzieherin/Erzieher
höchstens 570 Euro monatlich,
- b) hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/
hauswirtschaftlicher Betriebsleiter
höchstens 570 Euro monatlich,
- c) Haus- und Familienpflegerin/
Haus- und Familienpfleger
höchstens 520 Euro monatlich,
- d) Kinderpflegerin/Kinderpfleger
höchstens 520 Euro monatlich.

Ferner kann an Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, folgende Vergütung gezahlt werden:

- a) im ersten Praxissemester
höchstens 500 Euro monatlich,
- b) im zweiten Praxissemester
höchstens 650 Euro monatlich.

Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Stu-

dien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, kann eine Vergütung von höchstens 450 Euro monatlich gezahlt werden.

2.3.3 Fortzahlung der Vergütung

Wird eine Vergütung gezahlt, kann entsprechend Ziffer 2.2.3 verfahren werden.

3 Gewährung sonstiger Leistungen

3.1 Reisekosten usw.

Bei Dienstreisen können Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikantenstelle kann Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – enthaltenen Regelung gezahlt werden. Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 10 a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – verfahren werden.

3.2 Sachleistungen

Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen.

Soweit nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 17 Abs. 2 BBiG zu beachten.

- 4 Andere als die vorgenannten Geld- und Sachleistungen (z.B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) kommen nicht in Betracht.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 13. November 2009 außer Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

